

# Kollektiver Rechtsschutz im Kartellrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Private Enforcement im Kartellrecht

Bearbeitet von  
Carl-Christian Scholl

1. Auflage 2011. Buch. 274 S. Hardcover  
ISBN 978 3 631 60636 0  
Format (B x L): 14,8 x 21 cm  
Gewicht: 460 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Wettbewerbsrecht, Kartellrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# Einleitung

Gegenstand dieser Arbeit ist eine rechtsvergleichende Untersuchung über die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Wege des kollektiven Rechtsschutzes, die aufgrund von Kartellrechtsverstößen entstanden sind.

Anlass für die Untersuchung sind die europäischen Initiativen auf dem Gebiet der privaten Rechtsdurchsetzung des Kartellrechts. Schon seit längerem fordern die Europäische Kommission (GD-Wettbewerb) und der EuGH von den Mitgliedstaaten die Verstärkung des Private Enforcements. Insbesondere die Kommission interpretiert die Formulierung des EuGH, dass „Jedermann“ effektiven Ersatz für Schäden erlangen kann, die aus Kartellrechtsverstößen herrühren, in einem absoluten Sinn.<sup>1</sup> Ziel ist die vollständige Entschädigung der Opfer von Kartellverstößen.<sup>2</sup> Die Mitgliedstaaten sind angehalten, den Geschädigten Zugang zu effektiven Rechtsschutzinstrumenten zu gewähren, damit sie vollständig und effektiv für die erlittenen Schäden entschädigt werden können. Im Rahmen des rechtspolitischen Diskurses über die private Rechtsdurchsetzung wurde vor allem die mangelhafte prozessuale Durchsetzbarkeit von kartellrechtlichen Ansprüchen kritisiert. Die Geschädigten haben in der Regel nur einen geringen individuellen Schaden zu verzeichnen, sodass ein rationales Desinteresse von der Geltendmachung bestehender Ansprüche abhält. Dies gilt umso mehr, je geringer der individuelle Schaden ist.

Diese Klageapathie ist eine Hauptursache für die mangelnde Effizienz der privaten Durchsetzung des Kartellrechts.<sup>3</sup> Dies gilt gleichermaßen für das europäische wie für das deutsche Kartellrecht. Trotz des geringen individuellen Interesses an der Durchsetzung von kartellrechtlichen Schadensersatzklagen besteht aus Sicht der Kommission ein nicht von der Hand zu weisendes öffentliches Interesse an der Geltendmachung der Streuschäden.<sup>4</sup> Die Kartellverstöße führen zwar nur zu relativ geringen Schäden bei den Abnehmern, diese Individualschäden summieren sich aber zu einem volkswirtschaftlich bedeutsamen Gesamtschaden.

---

1 EuGH v. 20.9.2001, Rs. C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Rn. 29 – *Courage und Crehan*; EuGH v. 13.7.2006, Rs. C-295 bis 298/04, Slg. 2006, I-6619 – *Vincenzo Manfredi*; KOM (2008) 165 (im Folgenden Weißbuch), S. 2.

2 Weißbuch, S. 3.

3 Vgl. Hess WuW 2010, 493, 502; Jüntgen, S. 178 ff.; Hempel, S. 329 ff.

4 Weißbuch, S. 2.

In Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes wird, mit Blick auf die Erfahrungen aus ausländischen Rechtsordnungen, die Lösung zur Beseitigung der Klageapathie gesehen. Die Europäische Kommission hat schon seit längerem Vorschläge und Initiativen für die Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes auf den Weg gebracht. Erste Anregungen, die zum Teil heftig kritisiert wurden<sup>5</sup>, wurden mit dem Grünbuch 2005<sup>6</sup> gegeben.

Im Weißbuch-Schadensersatzklagen der Europäischen Kommission vom April 2008 wurden die Optionen des Grünbuches präzisiert und konkrete Vorschläge zur Einführung von Gruppen- und Verbandsklagen auf nationaler Ebene formuliert. Durch die gebündelte Verfolgung kartellrechtlicher Ansprüche soll es möglich sein, die große Zurückhaltung gegenüber der Prozessführung zu beseitigen. Nach der Vorstellung der Kommission sind Sammelklagen geeignete Instrumente, um die Klagebereitschaft der Geschädigten zu fördern. Die Senkung des klägerseitigen Prozessrisikos bezwecke eine Erhöhung der Klagebereitschaft, sodass Kartelltäter häufiger mit Erfolg auf Schadensersatz gerichtlich in Anspruch genommen werden können. Die im Wege des kollektiven Rechtsschutzes eingeklagten Schadensersatzsummen sollen nach Ansicht der Kommission die Kartelltäter abschrecken. Ein solches System des privaten Rechtsschutzes soll komplementär zur behördlichen Kartellverfolgung wirken.<sup>7</sup>

Die Diskussion über die Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes im Kartellrecht bildet einen Ausschnitt einer übergreifenden rechtspolitischen Entwicklung, die den kollektiven Rechtsschutz kontinuierlich ausbaut.<sup>8</sup>

Diese Arbeit untersucht zum Ersten die derzeitigen Möglichkeiten zur Bündelung und effektiven Durchsetzung von Kartellrechtsansprüchen im deutschen Prozessrecht. Dabei wird auf Bündelungsmöglichkeiten eingegangen, die schon *de lege lata* zur Verfügung stehen. Es werden die bereits existierenden Formen des kollektiven Rechtsschutzes zusammengetragen und auf ihre Anwendbarkeit im bzw. Übertragbarkeit auf das Kartellrecht hin untersucht. Rechtspolitisch wird der Frage nachgegangen, ob die derzeitigen Bündelungsmöglichkeiten den Anforderungen des Unionsrechts genügen oder ob durch erweiterte Auslegung bzw. gesetzgeberische Maßnahmen neue Rechtsschutzformen eingeführt werden müssen.

---

5 Vgl. Lübbig/le Bell, WRP 2006, 1209.

6 KOM (2005) 672 (im Folgenden Grünbuch), S. 1.

7 Weißbuch, S. 4.

8 Hess in KK-KapMuG, Einl. Rn. 15. So wurde im Jahr 2005 das KapMuG zum Schutz von geschädigten Kapitalanlegern geschaffen (hierzu im Einzelnen unten S. 147). Das KapMuG enthält in Art. 9 Abs. 2 eine *sunset-Klausel*, nach der das Gesetz probeweise zunächst bis zum 01.10.2010 galt. Mittlerweile wurde eine Verlängerung des KapMuG auf weitere zwei Jahre bis 31.10.2012 beschlossen, vgl. BT-Drucks. 17/1812, Nr. 33 S. 23.

Daher werden zum Zweiten mögliche neue Kollektivklagearten diskutiert. Hierzu erfolgt die rechtsvergleichende Darstellung der Rechtsordnungen von den USA und Schweden. Insbesondere werden die prozessrechtliche Gestaltung und die Anwendungspraxis in den USA untersucht.

Diese Arbeit will insgesamt die Frage klären, ob Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes eine schlagkräftige Antwort auf die defizitäre Durchsetzbarkeit von kartellrechtlichen Streuschadensersatzansprüchen sind.

## A. Ausgangspunkt und Hintergrund der Arbeit

Ausgangspunkt der Arbeit sind die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des kollektiven Rechtsschutzes im europäischen Rechtsraum.<sup>9</sup> Die von der EU-Wettbewerbskommissarin *Neelie Kroes* angeregte Diskussion zum Private Enforcement des Kartellrechts fand Anfang 2009 in einem rechtspolitisch stark umstrittenen Entwurf einer Richtlinie ihren Höhepunkt. Der Entwurf knüpft an eine schon länger geführte rechtspolitische Diskussion über kartellrechtliche Schadensersatzklagen an. Die defizitäre Durchsetzung privater Schadensersatzansprüche gegen Kartellsünder soll nach Ansicht der ehemaligen Wettbewerbskommissarin *Kroes* durch Kollektivklagen beseitigt werden. Die Kommission unter der Leitung von *Kroes* hat dabei einen Weg eingeschlagen, der an das US-amerikanische Recht anknüpft. Vor dem Hintergrund der US-amerikanischen Erfahrungen mit Sammelklagen (Class-actions) ist dies verständlich. Jedoch sind die Class-actions im kontinentaleuropäischen Rechtskreis nicht nur umstritten, sondern geradezu berüchtigt.<sup>10</sup> Viele Europäer sehen in den Class-actions ein erhebliches Missbrauchspotential. Medienwirksam sind vor allem die extremen Schadensersatzsummen, die von US-Gerichten den Klägern zugesprochen werden, was das kontinentaleuropäische Unverständnis zusätzlich verstärkt.<sup>11</sup>

Die Arbeit analysiert, ob und inwieweit die bestehenden Bedenken gegen Sammelklagen durchgreifen und ob mit der Class-action vergleichbare Klagearten in das deutsche Kartellzivilprozessrecht überhaupt integrierbar sind. Die Class-action ist in diesem Zusammenhang nicht nur wegen ihrer herausragenden Bedeutung in den USA von Interesse, sondern vor allem wegen der Auswirkungen dieser Klageart auf Deutschland. Schon seit einigen Jahren sind deutsche Unter-

---

9 Aktuell zur Einführung einer kollektiven Schadensersatzklage in Italien, vgl. *Togo*, GRUR Int. 2009, 132.

10 Vgl. Spiegel 17/2003, S. 122; Focus Nr. 43 (2009), abrufbar unter [www.focus.de/finanzen/news/marktplatz-klage-industrie\\_aid\\_445742.html](http://www.focus.de/finanzen/news/marktplatz-klage-industrie_aid_445742.html) (zuletzt besucht am 19.05.2010).

11 *Sandrock*, RIW 2009, 202; *Hirte*, NJW 2002, 345.

nehmen, gerade im Bereich des Produkthaftungsrechts<sup>12</sup>, von US-Sammelklagen betroffen. Spätestens seitdem die Zustellbarkeit von Class-actions von deutschen Gerichten angenommen wird<sup>13</sup>, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Klageform auch für das Kartellrecht angezeigt. Die aufgeworfene Fragestellung erfordert daher eine Zusammenschau der aus dem Rechtsvergleich gewonnenen Erkenntnisse.

## B. Gang der Untersuchung

Die Arbeit führt über fünf Kapitel zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage.

Das erste Kapitel legt den Grundstein für das Verständnis der rechtspolitischen Diskussion, die Hintergrund dieser Arbeit ist. Die wesentlichen Entwicklungen und Defizite des Private Enforcements werden zusammengefasst, um sodann die aktuellen europäischen Initiativen zur kollektiven Rechtsdurchsetzung darzustellen. Um die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des kollektiven Rechtsschutzes im Kartellrecht zusammenzutragen, muss zum einen die Rechtsprechung des EuGH analysiert werden. Zum anderen aber muss die Rezeption dieser Rechtsprechung durch die Kommission einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

Die Länderberichte aus dem zweiten Kapitel sollen Anregungen und Gestaltungsmöglichkeiten für das deutsche Kartellzivilprozessrecht liefern. Der Schwerpunkt der Länderberichte liegt auf dem Recht der USA, da dort eine ausgeprägte Rechtspraxis zum kollektiven Rechtsschutz existiert. Auch das schwedische Recht wird untersucht, da Schweden als erstes europäisches Land eine Gruppenklage eingeführt hat. Die Länderberichte sowie die rechtsvergleichenden Betrachtungen sollen die Frage beantworten, ob die Kritik an den US-Sammelklagen berechtigt ist. Zudem ist zu klären, ob die Class-action selbst der Grund für die rechtspolitische Kritik ist, oder ob es die Eigenheiten des US-Rechts sind, die die Diskussion schüren. Die Untersuchung des schwedischen Rechts soll klären, ob die schwedische Ausgestaltung der Gruppenklage die Nachteile der Class-action vermeiden kann.

Das dritte Kapitel stellt die derzeitige Rechtslage zum kollektiven Rechtsschutz in Deutschland dar. Die Betrachtung erschöpft sich nicht in den Formen des kollektiven Rechtsschutzes, die im Kartellrecht existieren, sondern stellt auch Rechtsschutzinstrumente dar, die in anderen Rechtsdisziplinen eingeführt wurden. Dabei werden die normierten Rechtsschutzinstrumente auf ihre Anwendbarkeit auf

---

12 Vgl. *Baetge/Eichholtz* in *Basedow/Hopt*, S. 287, 290 m.w.N.

13 BVerfG verb. Rs. AZ 2 BvR 2247-49/06, S. 1; OLG Düsseldorf NJW-RR 2007, 640; zum Ganzen *Stürner*, JZ 2006, 60; *Schack*, IZVR, Rn. 679.

kartellrechtliche Schadensersatzklagen hin überprüft, wobei insbesondere die schon für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche existierende Verbandsklage nach § 33 Abs. 2 GWB von Interesse ist. Die zusammengetragenen Erkenntnisse zur deutschen Rechtslage werden mit den unionsrechtlichen Anforderungen verglichen, um zu ermitteln, ob weitergehende gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind.

Aus der rechtspolitischen Diskussion und den Länderberichten wird dann im vierten Kapitel, auf dem der Schwerpunkt der Arbeit liegt, das Änderungspotential des deutschen Rechts analysiert. In diesem Kapitel wird ein konkreter Regelungsvorschlag erarbeitet. Die Normen der ZPO, des GWB und des BGB bilden den Mittelpunkt dieses Kapitels. Die Fragestellung erfordert letztlich auch eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Dogmatik und den Prinzipien des deutschen Zivil- und Zivilprozessrechts. Das fünfte Kapitel fasst die Ergebnisse zusammen und nimmt abschließend zu den Thesen Stellung.

## **C. Arbeitsthese**

In diesem Beitrag zum kollektiven Rechtsschutz im Kartellrecht wird untersucht, ob neue Arten der Kollektivklage mit dem aktuellen deutschen Kartellzivilprozessrecht vereinbar sind. Soweit eine Integrierbarkeit angenommen werden kann, werden Gestaltungsmöglichkeiten für neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes erörtert. Zu untersuchen ist, ob die Rechtsdurchsetzung im Wege der Kollektivklage tatsächlich der effektivere, gerechtere Weg zum Schutz des unverfälschten Wettbewerbs ist.

In dieser Arbeit werden daher zwei Thesen untersucht. Erstens ist die Erweiterung der schon heute geregelten Verbandsklagebefugnis auf Schadensersatz zwar möglich, aber aus rechtspolitischen Gründen nicht wünschenswert. Dagegen ist zweitens die Einführung einer echten Gruppenklage zur Durchsetzung von Streuschäden nicht ohne umfangreiche Veränderungen des deutschen Rechts umsetzbar.